



Wegleitung zum Führerausweis der Kategorie

Stand 01.01.2013

B



Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Führersitz

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihre Fragen beantworten, die sich beim Erwerb des Führerausweises der Kategorie B ergeben.

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung des Lernfahr- oder Führerausweises ist der Wohnsitzkanton.

Auf schriftliches Gesuch hin erteilen wir Ihnen die Bewilligung zum Ablegen der Prüfung in einem anderen Kanton, wenn sich beispielsweise Ihr Arbeits- oder Ausbildungsplatz ausserhalb des Kantons Zug befindet.

Mindestalter

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Gesuche können frühestens 2 Monate vor Erreichung des Mindestalters eingereicht werden.

Lebensrettende Sofortmassnahmen

Der Anmeldung zur Theorieprüfung ist eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses für lebensrettende Sofortmassnahmen beizulegen. Der Kursbesuch darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

Vom Kursbesuch befreit sind: Ärzte, Pflegepersonal mit Diplom, Armeeangehörige der Sanität und der Rettungstruppen sowie Zivilschutzangehörige mit 5-tägigem Einführungskurs "Sanität", Instruktoren von Nothelferkursen und wer bereits einen Führerausweis der Kat. A, A1 oder B1 besitzt.

Sehtest

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahrausweises muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem anerkannten Optiker (Adr. s. Rückseite des Gesuchformulars) summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis wird direkt auf dem Gesuchsformular eingetragen. Der Sehtest darf nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Einreichung des Gesuchs

Das Formular kann auf der Einwohnerkontrolle, im Internet oder bei uns bezogen werden.

Gesuche werden höchstens 2 Monate vor Erreichen des Mindestalters entgegen genommen. Der Gesuchsteller muss persönlich vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto vorlegen. Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt zusammen mit einem neueren farbigen Passfoto (Format 35x45 mm) der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde abzugeben. Diese leitet das Gesuch dem Strassenverkehrsamt weiter.

Theoretische Führerprüfung

Die Theorieprüfung wird am Computer abgenommen. Es stehen die drei Landessprachen deutsch, französisch und italienisch zur Verfügung. Die Prüfung umfasst 50 Fragen zur allgemeinen Verkehrstheorie. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von maximal 150 Punkten mindestens 135 erreicht werden.

Die Lehrmittel sind im Buchhandel oder bei Fahrlehrern erhältlich.

Lernfahrausweis

Der Lernfahrausweis wird erst nach bestandener Theorieprüfung abgegeben, oder wenn die Basistheorieprüfung bereits für die Kategorie B1, A1 oder A abgelegt wurde.

Fortsetzung siehe Rückseite



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T 041 728 47 11, F 041 728 47 27
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Gültigkeit des Lernfahrausweises

Sie beträgt 24 Monate. Die Gültigkeit des Lernfahrausweises erlischt, wenn die Führerprüfung drei Mal in Folge nicht bestanden wurde und die Zulassungsbehörde auf Grund eines Tests die Fahreignung des Bewerbenden verneint. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann in der Regel ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie (mit neuem Gesuchsformular usw.) beantragt werden.

Wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines zweiten Lernfahrausweises nicht erfüllt oder während dessen Gültigkeit die Prüfung nicht besteht, dem wird die Erteilung eines weiteren Lernfahrausweises auf unbestimmte Zeit verweigert.

Lernfahrten

Lernfahrten dürfen nur mit einer Begleitperson unternommen werden, die das 23. Altersjahr vollendet hat und seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzt. Die Begleitperson muss neben dem Führer Platz nehmen und die Handbremse leicht erreichen können. Die blaue Tafel mit Weissem „L“ ist auf allen Lernfahrten anzubringen.

Verkehrskundeunterricht (VKU)

Der Besuch des Verkehrskunde-Unterrichts (8 Stunden) bei einer Fahrschule ist obligatorisch und wird durch diese schriftlich bestätigt. Am Kurs darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Lernfahrausweises ist. Der Kursabschluss darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Prüfungsanmeldung

Legen Sie Wert auf eine gründliche Ausbildung. Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern die Fähigkeit das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen sicher zu führen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich bei einer Fahrschule ausbilden zu lassen.

Mit dem Anmeldetalon und der Bestätigung des Verkehrskunde-Unterrichts der Fahrschule können Sie sich zur praktischen Prüfung anmelden. Sie erhalten anschliessend die Einladung mit dem Prüfungstermin. Zwischen Anmeldung und Prüfungstermin liegen in der Regel drei bis vier Wochen.

Praktische Führerprüfung

Als Prüfungsfahrzeug zugelassen ist ein leichter Motorwagen, der eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h erreicht. Die praktische Prüfung dauert 60 Minuten inklusive des Beurteilungsgesprächs.

Wer die Prüfung mit einem Fahrzeug mit Schalterleichterung absolviert, erhält im Führerausweis den Eintrag „78“, was bedeutet, dass nur Personenwagen mit automatischem Getriebe gefahren werden dürfen.

Bei sehr schlechten Strassen- und/oder Sichtverhältnissen werden die festgesetzten Prüfungen nicht durchgeführt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

Nach bestandener Führerprüfung wird Ihnen der Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) per Post zugestellt.

Führerausweis auf Probe ab 01.12.2005

Alle Personen, die am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurden und alle Personen, die – unabhängig vom Geburtsdatum – nach dem 30. November 2005 ein Gesuch für einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder mit einem Hubraum von *mehr* als 125 ccm oder einer Motorenleistung von *mehr* als 11 kW) oder der Kategorie B (Personenwagen) einreichen, erhalten einen Führerausweis auf Probe. Wer bereits einen unbefristeten Führerausweis der Kat. A oder Kat. B besitzt und die andere Kategorie erwerben will, erhält den Führerausweis unbefristet.

Details siehe separate Wegleitung.

Informationen

Für weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater des Bereichs Zulassung.

Telefon 041 728 47 11

Fax 041 728 47 27

info.stva@zg.ch

www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und gute Fahrt!